



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZKOMMISSION

GZ 054.424/4-DSK/86

BG-Entwurf, mit dem das Wehrge-
setz 1978 und das Heeresgebühren-
gesetz 1985 geändert werden soll
(Wehrrechtsänderungsgesetz 1986)

Stellungnahme der Datenschutzkommission

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0 22 2) 66 15/0
Sachbearbeiter

Dr. MODRIAN
Klappe 2769 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	7 GE/9/86
Datum:	17. APR. 1986
Verteilt:	17. APR. 1986 Madlhammer

An das

Präsidium des Nationalrates
Parlament

1010 W i e n

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme der
Datenschutzkommission zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Wehrgesetz 1978 und das Heeresgebührengesetz 1985 geändert werden
soll (Wehrrechtsänderungsgesetz 1986), übermittelt.

Anlagen

10. April 1986
Für die Datenschutzkommission
Der Vorsitzende:
Hofrat des OGH Dr. KUDERNA

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZKOMMISSION

GZ 054.424/4-DSK/86

BG-Entwurf, mit dem das Wehrge-
setz 1978 und das Heeresgebühren-
gesetz 1985 geändert werden soll
(Wehrrechtsänderungsgesetz 1986)

Stellungnahme der Datenschutzkommission

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0 22 2) 66 15/0
Sachbearbeiter

Dr. MODRIAN
2769
Klappe Durchwahl
Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

An das
Bundesministerium für
Landesverteidigung

Dampfschiffstraße 2
1033 W i e n

Die Datenschutzkommission hat unter dem Vorsitz von Dr. KUDERNA und in Anwesenheit der Mitglieder Dr. HELMREICH, Dr. MATZKA und Mag. WALLIG sowie des Schriftführers Mag. SINGER, hinsichtlich des mit do. Zl. 10.041/178-1.1/84 am 10.2.1986 übermittelten Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 1978 und das Heeresgebührengesetz 1985 geändert wird, in der Sitzung vom 10.4.1986 folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Zu § 17 Abs. 7 und § 37 Abs. 4:

Gegen die Erweiterung des § 17 durch Anfügung des Abs. 7 sowie die Neugestaltung des § 37 Abs. 4 bestehen aus datenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

2. Zu § 20 Abs. 3:

Schwerwiegende Bedenken bestehen jedoch gegen die Übermittlungsverpflichtung des § 20 Abs. 3.

Die Erforderlichkeit der Einführung der Informationspflichten über schwerwiegende gesundheitliche Schädigungen des Wehrpflichtigen gemäß § 20 Abs. 3 (seitens des Bundesministeriums für Gesundheit

- 2 -

und Umweltschutz, der Bezirkshauptmannschaften, der Magistrate, der Bundespolizeibehörden, der Gemeinden sowie öffentlicher und privater Krankenanstalten gegenüber dem Bundesministerium für Landesverteidigung) ist nicht gegeben, zumal aus dem vom Stellungspflichtigen auszufüllenden und der Stellungskommission vorzulegenden "Medizinischen Fragenheft" die für die Beurteilung des Gesundheitszustandes des Betroffenen notwendigen Angaben, teils durch ärztliche Befunde belegt, hervorgehen. Darüber hinaus steht es der Stellungskommission gemäß § 23 Abs. 2 Wehrgesetz frei, in Zweifelsfällen den Stellungspflichtigen einer fachärztlichen Untersuchung zuzuführen.

Medizinische Daten, insbesondere über psychische Krankheiten, zählen zu den sensibelsten Informationen. Das Vorliegen eines schutzwürdigen Interesses und damit der grundrechtlich bestehende Geheimhaltungsanspruch gemäß § 1 Abs. 1 Datenschutzgesetz kann daher nicht bezweifelt werden.

Eine Beschränkung dieses verfassungsrechtlich bestehenden Grundrechtes im Sinne des § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz kann zwar durch ein einfaches Bundesgesetz erfolgen, ist jedoch an die Erfüllung der im materiellen Gesetzesvorbehalt des § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz normierten Bedingungen gebunden.

Im vorliegenden Zusammenhang müßte daher der Nachweis erbracht werden, daß die Durchbrechung des Grundrechtes auf Datenschutz, wie sie § 20 Abs. 3 vornimmt, "eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit oder zum Schutz der Gesundheit, oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist" (Art. 8 Abs. 2 EMRK). Soferne durch psychisch Kranke eine Gefährdung der Gesundheit bzw. der Rechte und Freiheiten anderer überhaupt zu befürchten ist, sieht die Rechtsordnung Abwehrmaßnahmen, nämlich die zwangsweise Anhaltung in einer geschlossenen Anstalt bei Selbst- oder Fremdgefährdung bereits vor.

- 3 -

Somit bleibt als Rechtfertigungsgrund für die geplante Grundrechtsbeschränkung die Aufrechterhaltung der nationalen Sicherheit. Die Datenschutzkommission verkennt nicht den hohen Stellenwert, den die militärische Landesverteidigung innerhalb der Sicherheitspolitik einnimmt. Dennoch wird weder aus dem Gesetzestext noch aus den Erläuterungen deutlich, warum eine so weitreichende Grundrechtsbeschränkung für das Funktionieren der militärischen Landesverteidigung notwendig sein soll, wenn der medizinische Status von Grundwehrpflichtigen durch eigene Angaben und/oder fachärztlichen Untersuchungen im Einzelfall den Stellungskommissionen bekannt ist.

Im Hinblick auf die do. bestehende Absicht, § 20 Abs. 3 nicht in die Regierungsvorlage aufzunehmen und diesen Problembereich den Beratungen im zuständigen parlamentarischen Ausschuss vorzubehalten, wird ersucht, zu diesen Beratungen einen Vertreter der Datenschutzkommission beizuziehen.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

10. April 1986
Für die Datenschutzkommission
Der Vorsitzende:
Hofrat des OGH Dr. KUDERNA

